

Stadt	Landkreis
Engen im Hegau	Konstanz

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Jugendgemeinderat am 20. und 22. Januar 2023

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl für den Jugendgemeinderat wird in der Zeit vom 05. Januar 2023 bis 13. Januar 2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Engen, Rathaus, Bürgerbüro, Marktplatz 4, 78234 Engen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 05. Januar 2023 bis 13. Januar 2023 bei der Stadt Engen, Rathaus, Bürgerbüro, Marktplatz 4, 78234 Engen zu den üblichen Öffnungszeiten Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens zum 04. Januar 2023 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Einen Wahlschein für Briefwahl erhält auf Antrag

- ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält.

Der Antrag auf Briefwahl muss bis spätestens Montag, 16. Januar 2023, 16:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Engen eingegangen sein.

Engen, 21. Dezember 2022



Johannes Moser
Bürgermeister